

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 212/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der S [REDACTED] R [REDACTED] AG, A [REDACTED]-H [REDACTED]-Str. [REDACTED], D [REDACTED]-
R [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand, die Herren
Dr. Karl-Heinz K [REDACTED], Dr. Burkhard P [REDACTED] und Dr. Gerhard
S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bun-
desminister für Verkehr, dieser vertreten durch die
Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, C [REDACTED]ring [REDACTED],
M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. die U [REDACTED] R [REDACTED] B [REDACTED] K [REDACTED] AG, Postfach
[REDACTED], W [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand, die
Herren Dieter K [REDACTED], Dr. rer. pol. Horst J. K [REDACTED]
und Dr. Ing. Reiner K [REDACTED], daselbst,

Streithelferin der Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

WV

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Boujong und die Richter Dr. Bauer,
Brandes, Röhricht und Stodolkowitz
am 20. Februar 1989

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Rheinschiffahrtsobergerichts Köln vom 1. Juli
1988 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung. Die Revision hätte im Ergebnis auch keine
Aussicht auf Erfolg.

Selbst wenn man zu Gunsten der Klägerin davon
ausgeht, daß sich der Schubverband auf der
Fehltiefe von Strom-km 668,2 bis 668,6 (10 m
breit, 10 cm über Solltiefe) am linken Rand der
Fahrrinne festgefahren hat, so kann das der
Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Zwar hat die
Beklagte auf Grund ihrer Verkehrssicherungs-
pflicht die Fahrrinne des Rheins turnusmäßig zu
prüfen und, je nach dem Ergebnis der Prüfung,
das Strombett auszubaggern oder Hindernisse zu
beseitigen oder, solange eine Beseitigung nicht
möglich ist, zu kennzeichnen (BGHZ 37, 69 ff.;
vgl. ferner Senatsurt. v. 13. Oktober 1969
- II ZR 79/68, VersR 1969, 1132 f.). Jedoch
trifft sie insoweit nicht der Vorwurf einer

Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht. Zum einen war ihr nach den rechtsfehlerfreien Ausführungen des Rheinschiffahrtsobergerichts ein Wegbaggern der nur geringen Fehltiefe nicht zumutbar, weil sie dann mit Verschiebungen in der Stromsohle und der Bildung neuer, nicht bekannter Fehltiefen hätte rechnen müssen, wogegen sich die Geschiebelage im Bereich der vorhandenen Fehltiefe stabilisiert hatte. Zum anderen war nach den ebenfalls rechtsfehlerfreien Erörterungen des Rheinschiffahrtsobergerichts die von der Klägerin verlangte Kennzeichnung der Fehltiefe durch ein Wahrschaufloß nicht erforderlich, weil es sich um keine neue Gefahrenstelle gehandelt hat, sondern um eine seit längerem bekannte Einengung der Fahrrinne. Auf sie hat die Beklagte aber, wie den Amtlichen Schifffahrtsnachrichten für das Rhein-stromgebiet zu entnehmen ist, in ihren halbjährlichen Bekanntmachungen über die Fehltiefen und Fehlbreiten auf dem Rhein seit Mai 1982 jeweils hingewiesen und für diese insgesamt bemerkt, daß insoweit eine Kenntlichmachung "durch Tonnen o. ä." nicht erfolgt. Damit hat sie die in den Bekanntmachungen jeweils genau bezeichneten Fehltiefen ("Stromabschnitte, auf denen die Solltiefe auf der gesamten Fahrrinnenbreite oder überwiegend in der Mitte der Fahrrinne nicht erreicht wird") und Fehlbreiten ("Stromabschnitte, auf denen die Sollbreite der



Fahrrinne durch Fehltiefen am Rand der Fahrrinne eingeschränkt ist") hinreichend bekanntgemacht, so daß diese einer nochmaligen Kennzeichnung an Ort und Stelle nicht bedurften, zumal es zu den Sorgfaltspflichten eines Schiffsführers gehört, sich laufend und genau über den Inhalt von Hinweisen, Bekanntmachungen oder Anordnungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Fahrt auf der von ihm zu befahrenden Schifffahrtsstraße zu unterrichten und sie sorgsam zu beachten (vgl. auch Senatsurt. v. 19. November 1973 - II ZR 96/72, LM BinnSchStrO 1966 Nr. 4).

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO) einschließlich der durch die Nebenintervention verursachten Kosten (§ 101 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 59.752 DM

Boujong

Dr. Bauer

Brandes

Röhricht

Stodolkowitz